

**Prüfungsordnung für den weiterbildenden
Zertifikatsstudiengang Instandhaltungsmanagement von Rohrleitungssystemen
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 08.12.2020**

Aufgrund § 7 Abs. 2 Nr.2 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nr. 3 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), geändert durch § 24 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GVBl. S. 547), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauen und Gestalten am 14.10.2020 die folgende Zertifikats-Prüfungsordnung für den Zertifikatsstudiengang Instandhaltungsmanagement von Rohrleitungssystemen beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 02.12.2020 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat diese Prüfungsordnung am 03.12.2020 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Absatz 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

INHALT

- § 1 Geltungsbereich der Zertifikats-Prüfungsordnung
- § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Zertifikatsprüfung und Zertifikate
- § 6 Inkrafttreten

Anlage: Modulübersicht des weiterbildenden Zertifikatsstudiengangs
– Instandhaltungsmanagement von Rohrleitungssystemen –

§ 1 Geltungsbereich der Zertifikats-Prüfungsordnung

(1) Diese Zertifikats-Prüfungsordnung regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen, die Prüfungsanforderungen, das Prüfverfahren sowie die Bezeichnungen der entsprechenden Zertifikate im Zertifikatsstudiengang Instandhaltungsmanagement von Rohrleitungssystemen. Für die allgemeinen und besonderen Verfahrensvorschriften findet die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Instandhaltungsmanagement von Rohrleitungssystemen“ an der Hochschule Kaiserslautern vom 29.07.2015 (PO) in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung, soweit diese Zertifikats-Prüfungsordnung keine anderslautende Regelung trifft.

(2) Die Anlage „Modulübersicht des weiterbildenden Zertifikatsstudiengangs – Instandhaltungsmanagement von Rohrleitungssystemen“ ist Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt vier Semester. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Zertifikatsprüfung abgelegt werden. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 70 ECTS-Punkte (European Credit Transfer System) zugeordnet, wobei ein ECTS-Punkt dem Arbeitsaufwand von 30 Stunden entspricht.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über vier Semester. Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich ist in der Anlage dargestellt.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Eine Zulassung zum Studium erfolgt auf Grundlage des § 35 Absatz 1 HochSchG unter folgenden besonderen Voraussetzungen:

1. Vorliegen der allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 65 Absatz 1 und 2 HochSchG.

2. Mindestens dreijährige Berufstätigkeit, davon ein Jahr einschlägig nach Abschluss der Zugangsvoraussetzungen nach Nummer 1.
3. Nachweis eines Beratungsgesprächs nach § 65 Absatz 2 Satz 3 HochSchG, sofern die Zugangsvoraussetzungen nach § 65 Absatz 2 HochSchG vorliegen.

(2) Über die Einschlägigkeit der Berufstätigkeit nach Absatz 1 Nummer 2 entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4 Prüfungsausschuss

Die Aufgaben des Prüfungsausschusses übernimmt der Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Instandhaltungsmanagement von Rohrleitungssystemen an der Hochschule Kaiserslautern.

§ 5 Zertifikatsprüfung und Zertifikate

(1) Die Zertifikatsprüfung ist entsprechend § 14 Absatz 1 PO bestanden, wenn alle Prüfungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden, die in der Anlage gemäß § 1 Absatz 2 den Modulen zugeordnet sind.

(2) Aufgrund der bestandenen Zertifikatsprüfung wird das Zertifikat „Sachverständige oder Sachverständiger für die Instandhaltung von Rohrleitungssystemen“ ausgestellt. § 18 Absätze 2 bis 5 PO finden keine Anwendung. Auf Antrag wird ein Zeugnis erstellt; die Gesamtnote ermittelt sich aus dem Durchschnitt der nach ECTS-Punkten gewichteten Modulnoten (§ 12 Absatz 5 PO).

(3) Nach dem zweiten Semester erhalten Studierende, die die Prüfungen des ersten und zweiten Semesters entsprechend Absatz 1 erfolgreich erbracht haben, das Zertifikat als Zertifizierte Kanalsanierungsberaterin oder Zertifizierter Kanalsanierungsberater. Nach dem dritten Semester erhalten Studierende, die die bis dahin vorgegebene Prüfungen erfolgreich erbracht haben, das Zertifikat als Gutachterin oder Gutachter für das Instandhaltungsmanagement von Rohrleitungssystemen. In die jeweiligen Zertifikate werden der Studiengang und Ort aufgenommen. Für die genannten Zertifikate werden keine Zeugnisse erstellt; Noten werden mit dem Zertifikat nicht ausgewiesen.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Die Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft. Diese Fachprüfungsordnung gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2020/2021 in den weiterbildenden Zertifikatsstudiengang Instandhaltungsmanagement von Rohrleitungssystemen einschreiben.

(2) Studierende, die bereits in diesem Studiengang eingeschrieben sind, können auf Antrag in diese Prüfungsordnung in ihrer für das betreffende Semester jeweils geltenden, aktuellen Fassung wechseln und ihr Studium nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung fortsetzen und beenden. Der Antrag ist unwiderruflich.

Kaiserslautern, den 08.12.2020
Prof. Dipl.-Ing. Rolo Fütterer
Dekan des Fachbereichs Bauen und Gestalten
Hochschule Kaiserslautern

Anlage:

Modulübersicht des weiterbildenden Zertifikatsstudienganges
 – Instandhaltungsmanagement von Rohrleitungssystemen –

						ECTS
Semester	1	2	3	4	5	
Fach						
Modul M 1 Grundlagen Erhaltungsmanagement	S					7
Modul M 2 Grundlagen Ingenieurleistungen	S					6
Modul M 3 Sanierungsverfahren Werkstoffkunde, Renovierung		S				7
Modul M 4 Sanierungsverfahren Reparatur, Erneuerung		S				6
Modul M 5 Praxisprojekt 1	S*	S*				4;4
Modul M 6 Praxisprojekt 2 und Methodenlehre			S*			3
			M			1
Modul M 7 Recht und Wirtschaft			S			9
Modul M 8 Technik und Sicherheit			S			5
			M			2
Modul M 9 Kanalisation				S		8
Modul M 10 Gas- und Wasserversorgung				S		8
						Σ 70

ECTS = European credit transfer system (student workload)

S = schriftliche Prüfung (Klausur)

S* = Projektarbeit

M = mündliche Prüfung

Bei allen angegebenen Prüfungen handelt es sich um Prüfungsleistungen.